jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/9/12 2Ob411/56, 2Ob151/58, 3Ob1/10h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1956

Norm

AnfO §1
AnfO §12

Rechtssatz

Dem Beklagten als Anfechtungsgegner stehen zwar alle Einwendungen zu, die auch die Schuldnerin gegen den Exekutionstitel hätte und er könnte auch unter dem Gesichtspunkte der exceptio doli im Anfechtungsprozesse gegen die Gläubigerin die Einwendung der zwischen Schuldner und Gläubiger zwecks seiner Schädigung unternommenen Kollusion erheben. Der Anfechtungsgegner ist jedoch nicht berechtigt, den Bestand der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner zu bestreiten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 411/56
  Entscheidungstext OGH 12.09.1956 2 Ob 411/56
  Veröff: EvBl 1956/333 S 579 = JBl 1956,647
- 2 Ob 151/58
  Entscheidungstext OGH 10.12.1958 2 Ob 151/58
  Zweiter Rechtsgang zu 2 Ob 411/56
- 3 Ob 1/10h
  Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 1/10h
  Vgl aber; Beisatz: Anders bereits 7 Ob 503/96 (7 Ob 504/96, 7 Ob 1505/96). (T1); Veröff: SZ 2010/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0050572

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at